

Gerichts Ordnung. XXXIII

den sich die jhenige Partheyen/ die beschloßne handlungen bey Ge-
richt haben/ darnach zerichten vnd die gewönnliche offne Lannd-
rechts täg (von denen hieuor meldung geschehen) selbs persönlich/
oder durch volmächtige Gwalttrager zu anhörung der Vthail
vnd Abschiede/ auch ordenlicher vermeldung vnd prosecuierung
der Appellationen (wo sy deren Ursach zehaben vermainen) desto
embssiger/fürsichtiger vnd gewahsamer zu besuchen/ vnd hierin-
nen sich selbs vor nachtail vnd entgeltung jeres vngleis züuerhüet-
ten bedacht sein. Wo sich aber begäbe/ das der Lanndmarschall
oder Lanndundermarschall auf sonndern bewegunden Ursachen/
enntzwischen der Lanndesrecht/ ain Vthail oder Abschied zueröff-
nen vorhabens/ solle der anhaltund thail oder desselben Gwalttrags
seiner Gegenparthey zu sollicher eröffnung von Gericht jeders-
zeit ordenlich verthünden lassen/ auch vnuerhindert des erorderten
nitescheinens vnd abwesenheit/ so der anhaltund thail derselben
verthündung oder erordnung ain ordenliche Execution fürbringe
vnd der eröffnung begert/ die selb nicht minder jeren fürgang haben
vnd nit angestellt werden.

NEs auch bispehert/ auf den manigfaltigen überflüssigen
Appellationen/ deren sich etwon die Partheyen/ beudrab
die Kriegsparn/ gar vnbeschädenlich gebrauchen/ jnen selbst den
Partheyen vast beschwärliche auffzüg vnd verlengerung der
sachen/ vnd den Gerichten vnnordurfftige vergebne behelligung/
entstannden/ Sollichem fürzukommen Ordnen wir/ das nun hin-
fürt bey disem Gericht/ in dem ordinari Rechts/ vnd extraordinari
schriftlichen handlungen vnd verfarungen/ nit mehr als zwei Ap-
pellierung/ nämlich von Exceptionibus eine/ vnd von der hauptsach
auch eine/ziegelassen/ Doch also züuerst sein wan an appelliert
Vthail oder Abschiedt/ in der erledigung verthert/ das dasselb in
die zal gemelter zwayer Appellierung nit gerait noch verstannden
werden solle/ sonnder allain von denen sozway mal Appellierte bey
Ehressten bleiben. Und ob sich dann auch in Executiis strungen zu-
trüegen/ Solle in denselben von den Abschieden/ auch ainmal zu Ap-
pellieren/ vnd hierüber kain mehrere oder weitere Appellation ge-
statt noch angenommen werden.

K Nach

Königlicher May. Neue

Ach gelästet oder gegebenem Appellation aydt / sollen die Partheyen vns auffrichtung der appellation anhalten / vnd dieselb bey der Cantzley nachlässiger weys nit verligen lassen / sonder allzeit / inner viet wochen die nächsten nach endung der vorbesnanten Zehen fatalientag anzuratten / auffrichten zulassen / von Gericht zuerheben / vnd in vnser Niderösterreichische Cantzley zu überantworten schuldig vnd verpunden / vnd sonstwo solliches in jetztbestimpter zeit vnd Termin nit beschähe / die Appellation desert vnd gesallen sein. Es solle auch zu auffrichtung der appellation den Partheyen oder derselben Ewalthabern jederzeit verkündt / vnd ungeacht die thail erscheinen oder nit / nichts weniger die dingnus auffgericht / vnd alles das so von den Partheyen fürkommen / darauff gehandelt / geurthait oder verabschiedt worden / ordentlich vnd vleißsig darein geschlossen / damit in erledigung der appellation / thain ißtung mangl oder abgang erscheine noch besunden werde.

SEr Schuß halßen so die appellirunde Partheyen / mitler zeit hangunder appellation bis dieselb erledigt vnd disem Gericht wiederummen fürgebracht wirdet / bey vnser Niderösterreichischen Regierung zuersuchen vnd zunemen phlegen / sein wir ain sondere Ordnung fürzunemen in übung. Hiezwischen aber / vnd bis auff weyttere vnser verordnung / wellen wir das es bey dem / wie es bishero mit solchen Schüssen gehalten worden / vnd vnsr dero wegen jüngst aufgangnen General Mandaten bleiben soll / wellichem nach sich meniglich zerichten haben wirdet.

Miegel auch von Recht vnd billigkeit wegen einer seiden Appellation erledigung halßen thailen gemein ist / Dergestalt / wo gleich nur der ain thail Appelliert / das dennoch nicht minder auch für den anndern nicht Appellirunden thail / in desselben Beschwärungen die Erledigung vnd erthandnus beschiecht / vnd aber hierinnen die jhenigen Partheyen / so etwann auf derselben vrsach / das Sy sich / auff Jerer Gegenthail

Gerichts Ordnung, XXXIII

Gegenthail Appellierung verlassen/ in mainung vnd hoffnung die Appellation werde also vngreacht jeres nit appellierens für Sy auch erledigt/ durch derselben jrer Gegenthail nachlässigkeit/ oder für setzlichen gevärde/ so zu zeitten in Prosequierung der Appellation vnd nennung der Schüß dahin erfolgt/ das die Appellation desert vnd fällig/ vnd nit erledigt wierdet in jren Rechten mercklich verhürtz vnd benachtailt werden. Demnach vnd auf das nun solcher der nit appellierunden vnd Seudrab der sachen unvissenden vnd unerfarnen nachthail verhütt/ die erledigung der Appellationen verfügt vnd nach Ordnung der Rechten geschehen möge/ vnd diffalls die billigkeit nit gesperrt/ Sonder befürdert vnd meniglichen verholffen/ So werden sich hinsuro die Partheyen vnd derselben procuratores/ so vor disem Gericht zuhandeln haben/ in Appellations sachen darnach zerichten/ vnd hierinnen selbs nit zuverkürzen wissen vnd bedacht sein. Es soll auch thünftiglich jederzeit durch das Gericht in den Apostelbriefen/ ob also baid/ oder nit mehr als der ain/ vnd welcher thail die vithail oder abschied/ gar/ oder nur etliche vnd welche artiel Appelliert hat/ vnderschiedlich vnd lautter angezaigte vnd verleibt werden. Und wann nun baid thail von ainem vithail oder abschied appellieren/ Soljen Seudrasteen das je jeder die schüß besonders oder samptlich/ oder aber ainem vmb den andern nemen mögen. Hiebey ist sonderlich aber zu mercken/ wo sich zuetruug/ das hernach ainer oder der ander Appellant/ die Appellation fallen lassen/ vnd derselben sich begeben würde/ das alßdañ vnd in demselben fall/ die erledigung der appellation/ dem nit appellierunden thail/ nit mehr gemaist/ vnd für jne in seiner Beschwärungen vnd Rechten so wol als dem so der Appellation nachthömt/ hieobuerstandner massen erledigt/ Sonder allain über des andern thails appelliert artiel mit der erledigung vnderthaninß fürgangen wirdet.

Nach erledigung sollicher hienor gemelten appellationen/ ist ain jeder appellant/ vmb auffrichtung vnd fertigung der declaration anzehalten schuldig/ damit Et sy in dem geordneten Termindisem Gericht zur eröffnung furbringen/ vnd mögen dieselben erledigungen jederzeit vor Gericht/ auff antrüßen der Partheyen/ vnd vorgeende ordentliche verhündung dem Gegenthail/ auch zwischen der Landf recht eröffnet werden.